

Bundesgesetzblatt²⁴²¹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1999

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 99	Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG) FNA: neu: 621-1/1; 621-1, 621-1-LDV16, 621-1-LDV24 GESTA: D014	2422
16. 12. 99	Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform FNA: 612-14-20, 612-30 GESTA: D029	2432
16. 12. 99	Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz – DSLBÜMWG) FNA: neu: 7625-11; 7625-10 GESTA: D032	2441
17. 12. 99	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs FNA: 302-4 GESTA: C063	2447
17. 12. 99	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte FNA: 303-8/1, 310-4, 423-5-2, 303-8, 310-4, 300-4, 402-28, 420-1, 421-1, 423-5-2, 43-1, 440-1, 442-1, 7822-7, 703-1, 7411-1 GESTA: C058	2448
17. 12. 99	Gesetz zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnlÄndG) FNA: 403-26 GESTA: F002	2450
17. 12. 99	Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes FNA: 7820-2 GESTA: F005	2451
17. 12. 99	Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs FNA: neu: 29-30; 9282-4, 9500-1, 9230-1, 9510-4, 9500-5, 9510-4-1, 9241-1-9 GESTA: J010	2452
13. 12. 99	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002 FNA: neu: 605-1-9-4	2463
15. 12. 99	Neufassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung FNA: 2125-40-25	2464
17. 12. 99	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 – AELV 2000) FNA: neu: 8251-10-1-6	2474
17. 12. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung FNA: 7825-1-3	2479
20. 12. 99	Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-25	2480
20. 12. 99	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung FNA: 860-4-1-3-2	2482
23. 11. 99	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze „EXPO 2000“) FNA: neu: 691-15-31	2483
4. 12. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes) FNA: 1104-5, III-19	2484

Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG)

Vom 16. Dezember 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 261 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kriegsschadenrente wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen und der Antrag bis zum 30. Juni 2000 gestellt ist.“

2. In § 263 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „einmal“ die Wörter „und nur bis zum 30. Juni 2000“ eingefügt.

3. In § 264 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „jedoch“ und in Satz 3 nach den Wörtern „können Kriegsschadenrente“ jeweils die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.

4. In § 265 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „jedoch“ die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.

5. In § 270 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 278a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Haben in Fällen der Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Unterhaltshilfe in Höhe des nach Absatz 4 letzter Satz maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „offensichtlich“ durch die Wörter „im Durchschnitt der Fälle“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Nähere über die Anrechnung von Unterhaltshilfe (Absatz 1), über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absätze 5 und 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung ist für drei Fünftel des Auszahlungsbetrags die höhere und für zwei Fünftel die niedrigere durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde zu legen. Für die Anwendung des Absatzes 6 kann insbesondere auch die Berücksichtigung des Mindesterfüllungsbetrags, der Zeitpunkt der Zuerkennung und Zahlung von Unterhaltshilfe, die Höhe des Kürzungsbetrags der Unterhaltshilfe und die Verzinsung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bei Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen geregelt werden.“

7. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Personen, die Pflegezulagen, Pflegegelder oder Pflegesachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen erhalten oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c fallen, acht vom Hundert.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Haben die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Entschädigungsrente in Höhe des nach Nummer 3 Satz 2 maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach

dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Solange Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b nur insoweit erfüllt werden, als im Durchschnitt der Fälle eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist. Soweit hiernach die Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung nicht erfüllt werden können, sind sie durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung während der Gewährung von Entschädigungsrente über einen Zinszuschlag im Sinne der Nummer 1 Satz 3 hinaus teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Nähere über die Anrechnung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 2 Satz 2) und über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 3) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist von dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung von der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung auszugehen.“

9. § 283a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Verweisung „(§ 283 Nr. 4)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 4)“ und die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.

10. § 290 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „bis zu einem Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

11. § 310 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „sie werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Nach Landesrecht kann abweichend von Absatz 1 und 2 auch bestimmt werden, dass an Stelle des Beschwerdeausschusses eine Behörde als Beschwerdestelle tätig wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beschwerdeausschüsse gelten für die Beschwerdestelle entsprechend. Wird eine Behörde als Beschwerdestelle eingerichtet, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.“

12. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustellung der Entscheidungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden.“
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Entscheidung, die durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Entscheidung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

13. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgeglichen ist“ die Wörter „oder als ausgeglichen gilt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz vor dem Semikolon wie folgt gefasst:

„Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen;“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der zuerkannte und“ die Wörter „nach den Vorschriften der §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen hat es sein Bewenden; dies gilt nicht für die auf die zuerkannte Hauptentschädigung angerechneten Beträge, die gemäß Satz 1 der Rückforderung unterliegen. Laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung der nach den §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllten Hauptentschädigung mindert die laufenden Zahlungen nicht. Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden nicht zurückgefordert.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Schlusspunkt die Klammerdefinition „(Rückzahlungspflichtige)“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hat ein Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt, kann er neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

14. § 360 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung des Beschwerdeausschusses“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„sie kann vom Betroffenen und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach den §§ 338 ff. angefochten werden.“

c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Erben“ die Wörter „oder weitere Erben“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 23. November 1979 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundete“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.

3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Auszahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Erfüllung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente

(1) Solange Entschädigungsrente gewährt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung nur erfüllt werden in Höhe

1. des nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes nicht der Anrechnung unterliegenden Zinszuschlags zu dem Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung, der durch die Gewährung der Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen ist (anrechnungsfreier Zinszuschlag), sowie

2. des Betrags, um den der Anspruch auf Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente übersteigt.

Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente ist die Summe der bis zum maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten und danach voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente. Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird. Der Betrag der danach noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente wird in der Weise berechnet, dass der monatliche Auszahlungsbetrag mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Vervielfältiger vervielfacht wird.

Dabei gilt Folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Entschädigungsrente geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nach dem Geschlecht des Berechtigten und seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln und, wenn sich unterschiedliche Vervielfältiger ergeben, der höhere von beiden anzuwenden. Bei Vollwaisen ist Vervielfältiger die Zahl der Monate von dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des Monats, in dem die in § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes bestimmte Altersgrenze erreicht wird.

(3) Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Hauptentschädigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist für einen verzinslichen Grundbetrag der Zinszuschlag zu berücksichtigen

1. bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der nach Absatz 2 Satz 2 maßgebende Zeitpunkt fällt,
2. vom darauf folgenden Vierteljahresersten ab bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Entschädigungsrente voraussichtlich endet.

Der Zinszuschlag nach Nummer 2 ist mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 2 Nr. 2 maßgebende Vervielfältiger um die Zahl der Monate von dem nach Absatz 2 Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des jeweils laufenden Kalendervierteljahres vermindert, durch die Zahl 3 geteilt und das Ergebnis auf einen vollen Hundertsatz nach oben aufgerundet wird.

(4) Die Anrechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags auf den Anspruch auf Hauptentschädigung ist zunächst auf einen Zinszuschlag, danach auf einen verzinslichen Grundbetrag und zuletzt auf einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen.

(5) Verbleibt nach der Anrechnung ein verzinslicher Grundbetrag, ist dieser um den ihm zugerechneten Zinszuschlag für die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der Entschädigungsrente (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) zu vermindern. Dazu ist der verbleibende Grundbetrag mit 100 zu vervielfältigen und das Ergebnis durch die Summe zu teilen, die sich durch Hinzurechnung des nach Absatz 3 Satz 2 maßgebenden Hundertsatzes zu der Zahl 100 ergibt.

(6) § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ und die Verweisung „(§ 283 Nr. 3 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 3a)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. des Betrags, der nach vorläufiger Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf den Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt. Zur Berechnung dieses Betrages sind die §§ 3 und 3a nacheinander anzuwenden.“

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Berechtigte“ die Wörter „vor dem 1. Januar 2001“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 oder § 4 dieser Verordnung oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 3 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ ersetzt.

8. In § 9a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.

3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt zu ermitteln, von dem ab Unter-

haltshilfe zuerkannt wird. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Auszahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „1. Juni 1967“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Mai 1967“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

10. In § 10a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.

11. In § 15 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten“ gestrichen.

12. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3a“ ersetzt.

13. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.

14. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3a“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.

16. Nach § 26 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Anrechnung nach dem
31. Dezember 2000 gewährter
Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung

§ 27

Anrechnung
von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Unterhaltshilfe, die mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2001 ab zuerkannt wurde und bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 278a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist mit dem Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3 Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000. Bei Unterhaltshilfe an Vollwaisen ist § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anrechnung ist der Reihe nach auf einen verzinslichen Grundbetrag und einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen. Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptent-

schädigung gilt durch die Anrechnung vom Beginn desjenigen Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist zur Berechnung des Anrechnungsbetrags nach den Absätzen 1 und 2 mit dem Auszahlungsbetrag anzusetzen, der sich vor Anwendung des § 17 Abs. 1 ergibt.

(4) § 26 Abs. 2 und 3 ist vor der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden.

§ 28

Anrechnung von Entschädigungsrente

Die Anrechnung von Entschädigungsrente, bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist wie bei der vorläufigen Anrechnung auf den Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 3a Abs. 2 bis 6 vorzunehmen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3a Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000.

§ 29

Anrechnung von
Unterhaltshilfe auf Lebenszeit
und Entschädigungsrente

Sind Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Hauptentschädigung anzurechnen, ist zunächst § 27 anzuwenden und danach die Anrechnung der Entschädigungsrente nach § 28 auf den noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung vorzunehmen.

§ 30

Anrechnung auf mehrere
Ansprüche auf Hauptentschädigung

Ist Kriegsschadenrente nach § 278a Abs. 2, § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Gesetzes auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Anrechnung im Verhältnis der verfügbaren Grundbeträge (§ 27) oder Ansprüche (§ 28) zueinander vorzunehmen.

§ 31

Berücksichtigung
nachträglicher Veränderungen

Eine nach den §§ 27 bis 30 durchgeführte Anrechnung ist zu ändern, wenn nachträglich Hauptentschädigung zuerkannt wird. Das Gleiche gilt, wenn sich nachträglich die Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001 verändern. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente ist die durchgeführte Anrechnung nur zu ändern, soweit noch auf eine nicht erfüllte Hauptentschädigung anzurechnen ist."

17. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt, der bisherige § 27 wird § 32.

18. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.

19. Folgender § 33 wird eingefügt:

„§ 33

Übergangsregelung

für die Änderung der Verordnung durch das Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422)

(1) Wurde vor dem 1. Januar 2001 Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 zuerkannt, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) neu zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dabei ist § 10 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag ganz oder teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist der zurückgezahlte Betrag zu erstatten, soweit er den neu

berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag übersteigt.

(3) Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden und übersteigt die Summe der bisherigen Kürzungsbeträge den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag, ist der übersteigende Betrag als Unterhaltshilfe nachzuzahlen und die Unterhaltshilfe ungekürzt weiterzugewähren.

(4) Ist ein Darlehensverhältnis wiederhergestellt oder neu begründet worden, ist dies insoweit rückgängig zu machen, als der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag den neu berechneten übersteigt.“

20. Der bisherige § 29 wird § 34.

21. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrags
für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	96	88	26	65	58
1	95	87	27	64	57
2	94	86	28	63	56
3	93	85	29	62	55
4	91	84	30	61	54
5	90	83	31	60	52
6	89	81	32	58	51
7	88	80	33	57	50
8	87	79	34	56	49
9	85	78	35	55	48
10	84	77	36	54	47
11	83	75	37	53	46
12	82	74	38	51	45
13	81	73	39	50	43
14	80	72	40	49	42
15	78	71	41	48	41
16	77	70	42	47	40
17	76	68	43	46	39
18	75	67	44	45	38
19	74	66	45	43	37
20	72	65	46	42	36
21	71	64	47	41	35
22	70	63	48	40	34
23	69	62	49	39	33
24	68	60	50	38	32
25	67	59	51	37	31

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
52	36	30	76	13	10
53	35	29	77	12	9
54	34	28	78	11	9
55	32	27	79	10	8
56	31	26	80	10	8
57	30	25	81	9	7
58	29	24	82	8	7
59	28	23	83	8	6
60	27	22	84	7	6
61	26	21	85	7	6
62	25	20	86	6	5
63	24	19	87	6	5
64	23	19	88	5	5
65	22	18	89	5	5
66	21	17	90	5	4
67	20	16	91	4	4
68	19	15	92	4	3
69	18	15	93	4	3
70	17	14	94	4	3
71	17	13	95	3	3
72	16	13	96	3	2
73	15	12	97	3	2
74	14	11	98		
75	13	11	und mehr	2	2

Anlage 2
(zu § 3a Abs. 3)

Vervielfältiger zur Berechnung der Summe
der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	957	879	38	514	445
1	949	873	39	502	434
2	938	861	40	491	423
3	926	849	41	479	412
4	914	838	42	468	401
5	902	826	43	457	390
6	890	814	44	445	380
7	878	802	45	434	369
8	867	790	46	423	358
9	855	778	47	412	348
10	843	766	48	401	337
11	831	755	49	390	327
12	819	743	50	379	316
13	807	731	51	368	306
14	795	719	52	357	296
15	783	707	53	346	286
16	771	695	54	335	276
17	760	684	55	325	266
18	748	672	56	314	257
19	736	661	57	303	247
20	724	650	58	293	238
21	713	638	59	282	228
22	701	627	60	272	219
23	689	616	61	262	210
24	677	604	62	252	202
25	666	593	63	242	193
26	654	581	64	232	185
27	642	570	65	222	177
28	630	558	66	212	169
29	619	547	67	203	162
30	607	536	68	193	154
31	595	524	69	184	147
32	583	513	70	175	139
33	572	501	71	166	132
34	560	490	72	157	125
35	548	479	73	149	119
36	537	468	74	141	112
37	525	456	75	133	106

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
76	125	100	88	54	48
77	117	95	89	50	46
78	110	89	90	47	44
79	103	83	91	44	38
80	96	78	92	41	35
81	90	74	93	39	32
82	84	69	94	36	29
83	78	65	95	33	26
84	72	61	96	30	23
85	67	57	97	27	20
86	62	54	98		
87	58	51	und mehr	24	19

Artikel 3

Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1790), geändert durch § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Neufassung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und der Verordnung eine Inhaltsübersicht voranzustellen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Vom 16. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung von 18. Juli 1999 (BGBl. I S. 1631), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	1 160,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 190,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	639,10 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 160,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	623,80 EUR,
 - c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	669,80 EUR,
-------------------	-------------
 - d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	654,50 EUR,
-------------------	-------------
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 200,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	1 260,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 290,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	690,30 EUR,
ab 1. Januar 2003	721,00 EUR,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 160,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	623,80 EUR,
ab 1. Januar 2003	654,50 EUR,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	740,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	800,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	830,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	455,00 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	740,00 DM,
--	------------

- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 800,00 DM,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 439,70 EUR,
- c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg
- ab 1. Januar 2003 485,70 EUR,
- d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg
- ab 1. Januar 2003 470,40 EUR,“.
- b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 53,40 DM,
- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 56,30 DM,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 30,30 EUR,
- ab 1. Januar 2003 31,80 EUR,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 2 070,00 DM,
- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 2 173,40 DM,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 1 164,10 EUR,
- ab 1. Januar 2003 1 217,00 EUR,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden
1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen
- a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 270,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,
- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 285,30 Deutsche Mark für 1 000 kg,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 153,40 Euro für 1 000 kg,
- vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 161,00 Euro für 1 000 kg,
- b) in anderen Fällen
- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 687,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,
- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 725,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 389,90 Euro für 1 000 kg,
- ab 1. Januar 2003 zum ermäßigten Steuersatz von 409,00 Euro für 1 000 kg,
2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 20,90 Deutsche Mark für 1 MWh,
- vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 22,00 Deutsche Mark für 1 MWh,
- vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 11,80 Euro für 1 MWh,
- vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 12,40 Euro für 1 MWh.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle zum ermäßigten Steuersatz von 35,00 Deutsche Mark für 1 000 kg, auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2;“.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 3 bis 4“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. für Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für Flüssiggase, Erdgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nachweislich nach den jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versteuert worden sind oder für die jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 eine Nachsteuer nach § 35 entstanden ist, und die
- a) in zur allgemein zugänglichen Beförderung von Personen bestimmten Schienenbahnen mit Ausnahme von Bergbahnen oder
- b) in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544),

verwendet worden sind, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie für Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nachweislich nach den ab dem 1. April 1999 geltenden Steuersätzen des § 3 versteuert worden sind oder für die am 1. April 1999 eine Nachsteuer nach § 35 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) entstanden ist, sowie für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die nachweislich nach dem ab dem 1. Januar 2000 geltenden Steuersatz des § 3 versteuert worden sind, und die

- a) von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 378, in der jeweils geltenden Fassung), von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes) und von Versorgern (§ 2 Nr. 1 des Stromsteuergesetzes), die nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 1 begünstigten Zwecken oder in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme oder
- b) von anderen Betreibern als nach Buchstabe a zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1

verwendet worden sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt

1. für 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	60,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	75,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	53,70 EUR,
2. für 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM,
--	-----------

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	60,00 DM,
--	-----------

vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	46,05 EUR,
--	------------

3. für 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c

ab 1. Januar 2003	69,05 EUR,
-------------------	------------

4. für 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d

ab 1. Januar 2003	61,40 EUR,
-------------------	------------

5. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	7,40 DM,
--	----------

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	14,80 DM,
--	-----------

vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	11,40 EUR,
--	------------

vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009	15,20 EUR,
--	------------

6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	0,55 DM,
--	----------

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1,10 DM,
--	----------

vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	0,85 EUR,
--	-----------

vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009	1,15 EUR.“
--	------------

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3a und wie folgt gefasst:

„(3a) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 beträgt

1. für 1 000 l Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die

1.1 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5 Prozent, verwendet worden sind, 120,00 DM,

1.2 von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, 32,00 DM,

- 1.3 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 1.1 begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 40,00 DM,
2. für 1 000 kg Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5 Prozent, verwendet worden sind, 35,00 DM,
3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die
- 3.1 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5 Prozent, verwendet worden sind, 6,80 DM,
- 3.2 von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, 2,56 DM,
- 3.3 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 3.1 begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 3,20 DM,
4. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, die
- 4.1 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5 Prozent, verwendet worden sind, 75,00 DM,
- 4.2 von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, 20,00 DM,
- 4.3 von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in Anlagen nach § 3 Abs. 3, ausgenommen Anlagen, die nach Nummer 4.1 begünstigt sind, oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1 verwendet worden sind, 25,00 DM.“
- d) Nach dem neuen Absatz 3a werden folgende Absätze 3b bis 3d eingefügt:
- „(3b) Monatsnutzungsgrad im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalendermonat und der Summe der zugeführten Energie aus Mineralöl in derselben Berichtszeitspanne. Elektrischer Wirkungsgrad (netto) im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Brutto-Stromerzeugung, vermindert um den Betriebseigenverbrauch, und der zeitgleich technisch zugeführten Energie aus Mineralöl.
- (3c) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 oder 4.1 nur für den Monat gewährt, in dem der Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht worden ist.
- (3d) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 oder 4.1 für Mineralöle, die in GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung, jedoch mit einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 57,5 Prozent verwendet worden sind, nur für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Stromerzeugung mit der Anlage erstmals aufgenommen worden ist. Die Begünstigung gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 errichtet worden sind.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Erlassen, erstattet oder vergütet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr. 1.2, 3.2 oder 4.2 die Steuer, die im Kalenderjahr den Betrag von 800,00 Deutsche Mark übersteigt.“
4. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 35“ die Angabe „in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378)“ eingefügt und die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3a“ ersetzt.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Erlass-, erstattungs- oder vergütungsbe-rechtigt ist das Unternehmen, das die Mineralöle verwendet hat und bei dem die Summe aus der Steuer nach Absatz 1 und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes im Kalenderjahr die Summe aus dem Betrag nach Absatz 5 und dem Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Erlassen, erstattet oder vergütet wird die Steuer, die im Kalenderjahr den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigt, höchstens jedoch bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe aus der Steuer nach Absatz 1 und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes einerseits und der Summe aus dem Betrag nach Absatz 5 und dem Betrag von 1000 Deutsche Mark andererseits.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Betrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 ist

1. wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen des Kalenderjahres 1998 bei entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), vermindert hätte,
2. wenn das Unternehmen nach dem 31. Dezember 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, um den sich für das Unternehmen im Antragsjahr der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 der Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Antragsjahres verringert hat, oder
3. wenn das Unternehmen im Kalenderjahr 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, der sich als Summe aus dem Betrag nach Nummer 1 und aus dem Betrag, der sich bei sinngemäßer Anwendung von Nummer 2 auf den Zeitraum vom Beginn des Antragsjahres bis zu dem Tag innerhalb des Antragsjahres, der dem Zeitpunkt der Gründung im Kalenderjahr 1998 entspricht, ergibt.“

- 4a. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die nachweislich nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung versteuert worden sind, gilt § 25 Abs. 3 Nr. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) bis zum 31. Dezember 2000 fort.“

- b) Die Absätze 10 bis 13 werden gestrichen.

- 4b. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Inkrafttreten der Regelung über die Begünstigung des Personenbeförderungsverkehrs und von hoch effizienten GuD-Anlagen

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und, soweit es sich um die Begünstigung von GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung, jedoch mit einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 57,5 Prozent handelt, Abs. 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 in der vom 1. Januar 2000 an geltenden Fassung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierfür die beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 1. Januar 2000. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

5. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1, für die die Steuer nach den jeweils bis zum 31. Dezember 1999, 31. Dezember 2000, 31. Oktober 2001, 31. Dezember 2001 oder 31. Dezember 2002 geltenden Steuersätzen des § 2 oder des § 3 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. November 2001	30,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,
2. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,
3. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg

am 1. Januar 2003	46,00 EUR,
-------------------	------------
4. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

am 1. Januar 2003	30,70 EUR,
-------------------	------------
5. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

am 1. Januar 2003	30,70 EUR,
-------------------	------------
6. 1000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. November 2001	30,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,
am 1. Januar 2003	30,70 EUR,

7. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 30,70 EUR, |
8. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a
- | | |
|---------------------|------------|
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. November 2001 | 30,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 EUR, |
9. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 EUR, |
10. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2003 | 46,00 EUR, |
|-------------------|------------|
11. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2003 | 30,70 EUR, |
|-------------------|------------|
12. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2003 | 30,70 EUR, |
|-------------------|------------|
13. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
- | | |
|-------------------|-----------|
| am 1. Januar 2000 | 2,90 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 2,90 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 1,50 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 1,50 EUR, |
14. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2000 | 103,40 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 103,40 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 52,90 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 52,90 EUR, |
15. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
- | | |
|-------------------|-----------|
| am 1. Januar 2000 | 14,80 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 14,80 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 7,60 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 7,60 EUR, |
16. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
- | | |
|-------------------|------------|
| am 1. Januar 2000 | 37,50 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 37,50 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 19,10 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 19,10 EUR, |
17. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
- | | |
|-------------------|-----------|
| am 1. Januar 2000 | 1,10 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 1,10 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 0,60 EUR, |
| am 1. Januar 2003 | 0,60 EUR, |

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 entsteht jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 und 1. Januar 2003. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 2000, 31. Januar 2001, 30. November 2001, 31. Januar 2002 und 31. Januar 2003 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 2000, 15. Februar 2001, 27. Dezember 2001, 15. Februar 2002 und 15. Februar 2003, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Versorger: Derjenige, der Strom leistet;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Eigenerzeuger: Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung von jeweils mehr als zwei Megawatt, wenn sie nicht Versorger im Sinne der Nummer 1 sind oder Anlagen in Schiffen, in Luftfahrzeugen oder Notstromaggregate betreiben;“.

c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ ein Komma und danach die Wörter „sowie die anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Wirtschaftszweigen zuzuordnen ist“ eingefügt.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unternehmen im Sinne der Nummer 3: Kleinstrechtlich selbständige Einheit sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden;“.

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft: Unternehmen, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig im Abschnitt A (Land- und Forst-

wirtschaft) oder der Klasse 05.02 (Teichwirtschaft und Fischzucht) der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Wirtschaftszweigen zuzuordnen ist;“.

f) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuertarif

Die Steuer beträgt

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	25,00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	30,00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	17,90 Euro,
ab 1. Januar 2003	20,50 Euro

für eine Megawattstunde.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Letztverbraucher mit Strom versorgen“ durch die Wörter „Strom leisten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann das Hauptzollamt Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Steuerschuldner hat für Strom, für den in einem Kalendervierteljahr die Steuer nach § 9 Abs. 5 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist bis zum 25. Tag dieses Monats an das Hauptzollamt zu entrichten. Das Hauptzollamt kann auf Antrag den Zeitraum und die Frist für die Abgabe der Steuererklärung sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit abweichend von den Sätzen 1 und 2 bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und dessen Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Lieferung“ wird durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 9 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.

cc) Das Wort „entnommen“ wird gestrichen, und das Wort „verbraucht“ wird durch das Wort „entnommen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für die nach § 5 oder § 7 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im Voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn er aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Letztverbraucher“ gestrichen und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn er in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt erzeugt und in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Strom, der

1. zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 3, oder

2. im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werksverkehre und Bergbahnen

entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz. Er beträgt für eine Megawattstunde

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 12,50 Deutsche Mark,

vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 15,00 Deutsche Mark,

vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 9,00 Euro,

ab 1. Januar 2003 10,20 Euro.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Strom unterliegt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forst-

wirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird und nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt für eine Megawattstunde

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 5,00 Deutsche Mark,

vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 6,00 Deutsche Mark,

vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 3,60 Euro,

ab 1. Januar 2003 4,10 Euro.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Steuer für Strom, der nach Absatz 3 steuerbegünstigt ist, entsteht mit der Entnahme des Stroms durch den Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 4 (Erlaubnisinhaber) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Steuersätzen des § 3 und des § 9 Abs. 3 je Megawattstunde bis zu der in Satz 2 genannten Verbrauchsmenge. Die Verbrauchsmenge beträgt

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 40 Megawattstunden,

vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 33,3 Megawattstunden,

vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 28,6 Megawattstunden,

ab 1. Januar 2003 25 Megawattstunden

im Kalenderjahr. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und dessen Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Erlaubnisinhaber darf den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnommen hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 Deutsche Mark übersteigt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für vor dem 1. Januar 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen des Kalenderjahres 1998 bei entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), vermindert hätte.“

- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für nach dem 31. Dezember 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, um den sich für das Unternehmen im Antragsjahr der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 der Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Antragsjahres verringert hat.

(4) Für im Kalenderjahr 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, der sich als Summe aus dem Betrag nach Absatz 2 und aus dem Betrag, der sich bei sinngemäßer Anwendung von Absatz 3 auf den Zeitraum vom Beginn des Antragsjahres bis zu dem Tag innerhalb des Antragsjahres, der dem Zeitpunkt der Gründung im Kalenderjahr 1998 entspricht, ergibt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„sowie für das Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 4 die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;“.

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Steuerbefreiung“ durch das Wort „Steuerbegünstigung“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird das Komma nach dem Wort „leisten“ und die Wörter „sowie derjenige, der im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für einen anderen eine Anlage zur Stromerzeugung betreibt“ gestrichen.

- d) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 9 bis 14 werden angefügt:

„9. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Bestimmung der Anlage zur Erzeugung von Strom nach § 2 Nr. 2 und des betrieblichen Zweckes nach § 9 Abs. 3 zu erlassen;

10. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei aus Deponie-, Klärgas oder Biomasse erzeugtem Strom auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 2 Nr. 7 zu verzichten, wenn die Zuführung anderer Energieträger technisch zwingend erforderlich ist. Dabei kann es bestimmen, dass der aus den zugeführten anderen Energieträgern erzeugte Strom nicht steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 entnommen werden kann, und Regelungen zur Ermittlung und zum Verfahren des Nachweises des aus den anderen Energieträgern erzeugten Stroms erlassen;

11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 9 zu erlassen;

12. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bestimmen, dass Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung bis jeweils 0,7 Megawatt auf jede dieser Anlagen bezogen nur insoweit Versorger sind, als sie den erzeugten Strom leisten;
 13. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wenn und soweit die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die bezogenen Strom sowohl entnehmen als auch an Dritte leisten, auf Antrag den an Dritte geleisteten Strom mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Steuersätzen versteuern können; dabei kann es die dafür erforderlichen Bestimmungen erlassen;
 14. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, dass Versorger Strom als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 beziehen können; dabei kann es die erforderlichen Bestimmungen erlassen.“
8. Dem § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten
der Regelungen über Steuerbegünstigungen

- (1) § 2 Nr. 3, 4 und 5, soweit hierdurch Werkstätten für Behinderte, Eigenbetriebe und die Teichwirtschaft

und Fischzucht begünstigt werden, tritt in der vom 1. Januar 2000 an geltenden Fassung an dem Tage in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierfür die beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 1. Januar 2000. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(2) § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und § 10 treten am 31. März 2002 außer Kraft, wenn nicht bis zu diesem Tage eine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erteilt wird, die einen Fortbestand dieser Vorschriften zulässt. Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b, c, d und e treten an dem Tage in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierfür die beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 1. Januar 2000. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Gesetz
über die Umwandlung der
Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz – DSLBUMwG)**

Vom 16. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung durch Umwandlung

(1) Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „DSL Bank Aktiengesellschaft“. Die Firma kann durch Satzungsänderung geändert werden.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnisse die Vorstandsmitglieder haben. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunden über die Bestellung des Vorstands in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die Aktiengesellschaft ist unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen. § 39 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft in Höhe von 113 750 000 Deutsche Mark, das in 56 875 000 Stückaktien eingeteilt ist. Den Anteilsinhabern steht die folgende Zahl von Aktien zu:

1. Bundesrepublik Deutschland: 56 340 575
2. Land Berlin: 356 283
3. Freistaat Bayern: 178 141.

Ferner steht der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Aktie in Bruchteilsgemeinschaft jeweils zur Hälfte zu.

§ 3

Satzung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe des Aktiengesetzes geändert werden.

§ 4

Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 des Aktiengesetzes. Ihre Abberufung nach § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist zulässig.

(2) Bis zur Eintragung in das Handelsregister gelten für die Vorstandsmitglieder die bisherigen Nachweise der Vertretungsbefugnis.

§ 5

Aufsichtsrat

(1) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Aufsichtsrats durch die nach § 6 einzuberufende Hauptversammlung.

(2) Die §§ 95 bis 104 mit Ausnahme des § 103 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Aktiengesetzes sowie § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 finden auf den ersten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 6

Erste Hauptversammlung

Der Vorstand beruft die erste Hauptversammlung spätestens bis zum 31. März 2000 ein. Diese Hauptversammlung wählt zehn Mitglieder des Aufsichtsrats. Zehn weitere Aufsichtsratsmitglieder werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt.

§ 7

Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

(1) Die Aktiengesellschaft kann gedeckte Schuldverschreibungen bis zum Fünzfachen des jeweils haftenden Eigenkapitals nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muss in Höhe des Nennwertes und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekendarlehensgesetz, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, sowie Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehensgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

(3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft nicht übersteigen.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sind von der Aktiengesellschaft einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekendarlehensgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt bis spätestens 31. März 2000 einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2 und 3 und §§ 30 bis 34 des Hypothekendarlehensgesetzes gelten entsprechend. Der Treuhänder der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank nimmt bis zum Amtsantritt des neuen Treuhänders dessen Aufgaben wahr. § 22 der Satzung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in der vor der Umwandlung geltenden Fassung ist insoweit weiterhin anzuwenden.

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gewähren.

§ 8

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 7 Abs. 4 eingetragenen Werte ist § 34a des Hypothekendarlehensgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 bis 3 des Hypothekendarlehensgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Anlagesicherheit, Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

(2) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehensgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

§ 10

Übergangsregelung für Schuldverschreibungen und Geschäfte der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sowie ihr gewährte Darlehen

(1) Die von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank begebenen Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Genussscheine, nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen Schuldverschreibungen gelten nach der Umwandlung als von der Aktiengesellschaft begeben. Die Aktiengesellschaft unterliegt hinsichtlich der von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank abgeschlossenen Geschäfte auch nach der Umwandlung den für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten geltenden bankrechtlichen Vorschriften.

(2) Die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank gewährten Darlehen sowie die von ihr übernommenen Gewährleistungen gelten auch nach der Umwandlung

als Darlehen an eine inländische Anstalt des öffentlichen Rechts und als Gewährleistungen einer solchen Anstalt.

(3) Die bisherigen Deckungsregister der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bleiben nach der Umwandlung als getrennte Deckungsregister neben dem Deckungsregister nach § 7 Abs. 4 bestehen. Die Aufgaben des Treuhänders nach § 7 Abs. 5 Satz 5 erstrecken sich auf diese Deckungsregister.

(4) Die bis zur Umwandlung in die Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte können weiterhin ohne Anrechnung auf die Obergrenze nach § 7 Abs. 1 durch gedeckte Schuldverschreibungen refinanziert werden.

§ 11

Haftung des Bundes für Altverbindlichkeiten

Der Bund haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, soweit diese vor Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründet worden sind. Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können den Bund nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft nicht befriedigt werden können.

§ 12

Regelungen für betriebliche Interessenvertretung sowie sonstige Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben des Betriebsrates in den Betrieben und Betriebsteilen der Aktiengesellschaft nimmt der bisherige Personalrat übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch am 30. Juni 2000. Die vorstehenden Sätze gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank entsprechend.

(2) Auf die vor der Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluss die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesem Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.

(3) Die in der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.

(4) Vor der Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen im Verwaltungszwangsvorverfahren sind nach dem vor der Umwandlung anzuwendenden Recht abzuwickeln.

(5) Auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 1999 sind die für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vor der Umwandlung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13

Weiterführung des Förderauftrags und Verwaltung des Zweckvermögens

(1) Die Aktiengesellschaft hat anstelle der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank im öffentlichen Auftrag

gegen angemessenes Entgelt Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler zu fördern.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ferner das bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bestehende Sondervermögen des Bundes, das aufgrund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sowie aufgrund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 und des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gebildet worden ist, nach § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als Zweckvermögen zu verwalten und nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

der Landwirtschaftlichen Rentenbank Aufgaben nach Absatz 1 oder 2 übertragen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt.

§ 14

Verschmelzung der Aktiengesellschaft

(1) Für den Fall der Verschmelzung der Aktiengesellschaft gilt für die Anwendung des § 67 des Umwandlungsgesetzes die Aktiengesellschaft als seit dem 14. September 1989 in das Register eingetragener Rechtsträger.

(2) Ist die Aktiengesellschaft im Fall der Verschmelzung nicht übernehmender Rechtsträger, sind die Vorschriften der §§ 7 bis 9 über die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen sowie die §§ 10 und 13 auf den übernehmenden Rechtsträger entsprechend anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Anhang**Satzung der DSL Bank AG****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Aktiengesellschaft – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt – führt die Firma DSL Bank Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien**§ 4****Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 113 750 000,00 Deutsche Mark. Es ist eingeteilt in 56 875 000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für sonst von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.

III. Der Vorstand**§ 5****Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt im übrigen der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6**Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft nach außen wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

§ 7**Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat**§ 9****Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, die übrigen zehn Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied als dessen Ersatzmitglied es gewählt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand erfolgen. Die Möglichkeit zur Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

(5) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluss abberufen werden.

§ 10**Vorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden

sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.

(3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.

(4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung kurzfristig zu unterbrechen. Über längerfristige Unterbrechungen entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich einer abweichenden Mehrheitsentscheidung des Aufsichtsrats.

§ 13

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern zugeleitet.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes) an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand hat, wenn auch die Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann

gemäß Absatz 2 schriftlich abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluss an die erste Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuss aus. Die erneute Abstimmung ist nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.

(5) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – auch bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen – zu unterzeichnen sind.

(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats um höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Ein Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12 Abs. 2 bis 4 und 13 – mit Ausnahme des Zweitstimmrechts – entsprechend.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 16

Vergütungen

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ort der Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 18 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

§ 18

Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperredepot gehalten werden.

(2) Die Hinterlegung muss spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag – ausgenommen der Sonnabend – nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten Mitglieder. In dem Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die von dem an Jahren ältesten, teilnehmenden Aufsichtsratsmitglied eröffnete Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

VI. Beirat

§ 21

Einrichtung, Zusammensetzung, Amtsperiode

(1) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch Beschluss des Vorstands ernannt und abberufen werden. Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat.

(3) Die Ernennung zum Mitglied des Beirats erfolgt für jeweils drei Jahre. Wiederholte Ernennungen sind möglich.

§ 22

Aufgabe, Stimmrechte, Vergütung

(1) Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat in den Beiratssitzungen eine Stimme. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(3) Jedes Mitglied des Beirats erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung. Weiterhin werden den Mitgliedern des Beirats die im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Umsatzsteuer und die baren Auslagen erstattet.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so erhält es die Vergütung zeitanteilig gewährt.

(5) Die Vergütung wird fällig einen Tag nach der Hauptversammlung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Nach der Aufstellung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt; billigt er ihn nicht, muss der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt werden. Der Jahresabschluss ist unverzüglich festzustellen.

(3) Der Vorstand hat nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 24

Gewinnverwendung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder insoweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

(3) Bei der Errechnung des gemäß Absatz 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zu gesetzlichen Rücklagen und Verlustvorträge abzuziehen.

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

§ 25

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1996 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1999“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

(1) Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozess).

(2) In Familiensachen müssen sich die Parteien und Beteiligten vor den Familiengerichten durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vertreten lassen:

1. die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,
2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 in allen Rechtszügen, in selbstän-

digen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nr. 11 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,

3. die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nr. 12 nur für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof.

Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

2. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Änderung des Markengesetzes

§ 140 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Kennzeichenstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde.“

3. Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38 sowie Artikel 3 und 10 bis 20 treten am 1. Januar 2000 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnlÄndG)

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Meliorationsanlagengesetzes

Das Meliorationsanlagengesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), geändert durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Befristetes“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999“ gestrichen.
 - d) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Berechtigten sind gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, das mit dem Durchleitungsrecht belastet ist, ab 1. Januar 2000 zur Entrichtung des für Rohrleitungsrechte üblichen Entgeltes verpflichtet. Für das Entgelt haften die Berechtigten als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Berechtigte entsprechend seinem Anteil an der insgesamt durch die Anlage entwässerten Fläche. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entfällt, wenn auch das vom Durchleitungsrecht betroffene Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(3) Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung der notwendigen Wartungs- und Instandhaltungs-

arbeiten verpflichtet. Die mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten tragen die jeweiligen Nutzer der Anlage. Gegenüber dem die Arbeiten nach Satz 1 ausführenden Nutzer oder Grundstückseigentümer sind die Nutzer der Anlage zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt hinsichtlich der Kosten und Kostenvorschüsse entsprechend.

(4) Das Durchleitungsrecht erlischt durch Kündigung des Grundstückseigentümers oder des zur Durchleitung Berechtigten. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens zum dritten Werktag des Kalenderjahres zu erklären, mit dessen Ablauf das Durchleitungsrecht enden soll. Der zur Durchleitung Berechtigte kann der Kündigung widersprechen, wenn ohne das Durchleitungsrecht die angemessene wirtschaftliche Verwendung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine unbillige Härte entsteht, die auch unter Abwägung mit den berechtigten Belangen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist.“

4. Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn Anlagen bis zum 8. August 1990 von volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen oder Einrichtungen im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik auf ehemals nicht volkseigenen Grundstücken errichtet worden sind und ein Nutzungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen gilt selbständiges Anlageneigentum als entstanden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Düngemittelgesetzes

§ 12 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in diesem wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die
Verkehrsstatistik der See- und
Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs
(Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Anordnung als Bundesstatistik
2. Abschnitt – Statistik der See- und Binnenschifffahrt
 - § 2 Erhebungsbereich
 - § 3 Schifffahrtsstatistik
 - § 4 Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt
 - § 5 Anschriftenübermittlung
3. Abschnitt – Statistik des Güterkraftverkehrs
 - § 6 Erhebungsbereich
 - § 7 Güterkraftverkehrsstatistik
 - § 8 Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs
 - § 9 Kennzeichenübermittlung
 - § 10 Vernichtung von Erhebungsunterlagen
4. Abschnitt – Durchführungsbestimmungen
 - § 11 Hilfsmerkmale
 - § 12 Auskunftspflicht
 - § 13 Durchführung
 - § 14 Übermittlungsregelung
 - § 15 Veröffentlichung
 - § 16 Verordnungsermächtigung
 - § 17 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des See- und Binnenschiffsverkehrs sowie des Güterkraftverkehrs werden statistische Erhebungen über

1. den Schiffs-, Güter- und Personenverkehr in der Seeschifffahrt und den Schiffs- und Güterverkehr in der Binnenschifffahrt (Schifffahrtsstatistik),

2. die Unternehmen der Binnenschifffahrt (Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt),
 3. den Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsstatistik),
 4. die Unternehmen des Güterkraftverkehrs (Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs)
- als Bundesstatistik durchgeführt.

2. Abschnitt

Statistik der See- und Binnenschifffahrt*)

§ 2

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfasst, sofern Satz 2 nichts anderes bestimmt, alle Binnen- oder Seeschiffe zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung sowie alle Seeschiffe zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die

1. in Küsten- und Binnenhäfen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ankommen und abgehen oder
2. Binnenschifffahrtsstraßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzen und keinen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlaufen (Durchgangsverkehr).

Ausgenommen sind Schiffe in der Seeschifffahrt mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 100 und Schiffe in der Binnenschifffahrt mit einer Tragfähigkeit von weniger als 50 Tonnen.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 erfasst alle Unternehmen, die Binnenschifffahrt betreiben, mit Ausnahme derjenigen Unternehmen, die in der Binnenschifffahrt ausschließlich Fähr- und Hafenverkehr betreiben.

§ 3

Schifffahrtsstatistik

Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfasst laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für die Schiffe:
Art, Flagge und Tragfähigkeit, in der Seeschifffahrt zusätzlich Bruttoreaumzahl;
2. für die Fahrten:
Meldehafen, Ankunfts- und Abgangstag, in der Binnenschifffahrt zusätzlich der Fahrtweg;
3. für die eingeladenen oder ausgeladenen sowie im Durchgangsverkehr beförderten Güter und Ladungseinheiten:

*) Die Regelungen dieses Abschnitts dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. EG Nr. L 320, S. 25).

- a) Ein- und Ausladehafen,
 - b) Bruttogewicht nach Güter- und Ladungsart,
 - c) Zahl und Beladungszustand nach Größe der Container und Art der RoRo-Einheiten;
4. für die in der Seeschifffahrt beförderten Personen:
Zahl nach Zu- und Ausstiegshafen.

§ 4

Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 erfasst jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens,
2. Art der Binnenschifffahrtstätigkeit,
3. Zahl der in der Binnenschifffahrt Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit,
4. Umsatz aus Binnenschifffahrtstätigkeit nach Arten,
5. Zahl, Lade- und Platzkapazität sowie Maschinenleistung der für die Binnenschifffahrt verfügbaren Schiffe nach Art der Schiffe.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden für das Berichtsjahr, die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 werden für den Juni des Berichtsjahres erfasst. Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 5

Anschriftenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich auf Anforderung

1. die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Verwaltung der Häfen obliegt,
 2. die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen,
 3. die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Einrichtungen zur Personenabfertigung,
 4. die Grenzzollstellen,
 5. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen, sofern sie nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 zum Angebot der Übermittlung der Angaben für die Schifffahrtsstatistik verpflichtet sind und der Auskunftspflichtige dieses Angebot nicht annimmt.

(2) Für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 2 übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung

1. die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft Name und Anschrift von Binnenschifffahrt betreibenden Unternehmen,
2. die nach § 9 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes zuständige Stelle Name und Anschrift derjenigen Eigentümer von Binnenschiffen, die ihren Geschäftssitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben; dieses Gesetz ist in der Fassung der Bekannt-

machung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,

3. die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt Name und Anschrift der inländischen Eigentümer der geeichten Schiffe,
4. die Vermieter von Binnenschiffen Name und Anschrift derjenigen Mieter oder Pächter, die ihren Geschäftssitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

3. Abschnitt**Statistik des Güterkraftverkehrs**

§ 6

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 3 erfasst Verkehrsleistungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs. Sie erstreckt sich auf im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes nach § 33 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes enthaltene Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen), deren zulässiges Gesamtgewicht 6 Tonnen oder deren Nutzlast 3,5 Tonnen übersteigt, sowie die von diesen Lastkraftfahrzeugen gezogenen Anhänger und Sattelaufleger. In die Erhebung einbezogen wird je Berichtszeitraum eine repräsentative Auswahl von höchstens fünf Promille der Erhebungseinheiten nach Satz 2.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 4 erfasst den gewerblichen Güterkraftverkehr und den Werkverkehr. Sie erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 15 vom Hundert der Unternehmen, die Güterkraftverkehr als Haupt-, Neben- oder Hilfstätigkeit ausüben und die Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht einsetzen. Auswahlgrundlage für die Erhebung ist:

1. für den gewerblichen Güterkraftverkehr die Unternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. für den Werkverkehr die Werkverkehrsdatei nach § 15a des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 7

Güterkraftverkehrsstatistik^{*)}

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 3 erfasst laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für die Fahrzeuge:
 - a) Alter des Kraftfahrzeuges (Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschinen) in Jahren (seit der ersten Zulassung),
 - b) zulässiges Gesamtgewicht und Nutzlast in 100 Kilogramm,
 - c) Motorleistung,
 - d) Radachsenkonfiguration (Zahl der Achsen),
 - e) Fahrzeug- und Aufbauart,
 - f) Bundesland der Zulassung,

^{*)} Die Regelungen für die Güterkraftverkehrsstatistik berücksichtigen die Verordnung 1172/98 (EG) des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 163, S. 1).

- g) Wirtschaftszweig des Fahrzeughalters,
- h) Einsetzbarkeit im Kombinierten Verkehr,
- i) Schadstoffemissionen nach Emissionsklassen;
- 2. für sämtliche im Berichtszeitraum beginnenden Fahrten bis zu ihrem Fahrtende:
 - a) Verkehrsart,
 - b) Stand des Kilometerzählers am Anfang und am Ende des Berichtszeitraumes,
 - c) Art des beförderten Gutes,
 - d) bei der Beförderung gefährlicher Güter die Gefahrkategorie gemäß der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 und zusätzlich die Angabe, ob die Güter dem § 7 der Gefahrgutverordnung Straße unterliegen,
 - e) Gewicht des Gutes (Bruttogewicht in 100 Kilogramm je Güterart),
 - f) bei Leerfahrten Ort und Staat des Fahrtantritts und -endes sowie die zurückgelegte Entfernung,
 - g) bei Ladungsfahrten für jede Be- und Entladestelle jeweils Ort und Staat sowie die zwischen den jeweiligen Orten zurückgelegte Entfernung,
 - h) Stelle (Ort und Staat) der Verladung und Abladung des Güterkraftfahrzeugs (Lastkraftwagen, Lastzug, Sattelkraftfahrzeug) oder seiner Bestandteile (Anhänger, Sattelaufleger, Wechselaufbau) oder Ladeinheit (Container, Wechselbehälter) auf ein anderes und von einem anderen Transportmittel sowie die Art des Transportmittels,
 - i) Frachtart,
 - j) Auslastungsgrad des Rauminhalts,
 - k) im Transit durchquerte Länder.

(2) Berichtszeitraum der Erhebung ist die Halbwoche von Sonntag 22.00 Uhr bis Mittwoch 24.00 Uhr und von Donnerstag 0.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr.

§ 8

Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs

(1) Für die Erhebung nach § 1 Nr. 4 werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. für das Unternehmen
 - a) Rechtsform,
 - b) wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt,
 - c) Beteiligung am Güterkraftverkehr nach Verkehrsarten und Hauptverkehrsbeziehungen,
 - d) Beteiligung am Kombinierten Verkehr,
 - e) Durchführung von Gefahrguttransporten;
2. Zahl der Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ausgenommen Personenkraftwagen, nach Fahrzeug- und Aufbauarten sowie deren Nutzlast und zulässiges Gesamtgewicht;
3. Zahl der im Güterkraftverkehr Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit.

(2) Bei Unternehmen, die Lastkraftfahrzeuge im gewerblichen Güterkraftverkehr einsetzen, werden zusätzlich folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Zahl und Sitz der Zweigniederlassungen und
2. wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt im gewerblichen Güterkraftverkehr liegt:
 - a) Umsatz,
 - b) Zahl der Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit,
 - c) Höhe der Investitionen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software,
 - d) Höhe der Aufwendungen für gemietete, gepachtete und geleaste Sachanlagen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software.

(3) Die Erhebung wird nach dem Stand des letzten Werktages im Oktober eines jeden Jahres (Zeitpunkt der Erhebung) durchgeführt. Dies gilt nicht für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a, c und d. Diese werden jährlich für das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erhoben.

§ 9

Kennzeichenübermittlung

(1) Zur Durchführung der Güterkraftverkehrsstatistik nach § 1 Nr. 3

1. übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt aus dem Zentralen Fahrzeugregister
 - a) für die Güterkraftverkehrsstatistik (Gewerblicher Güterkraftverkehr) der zuständigen Stelle im Bundesamt für Güterverkehr und
 - b) für die Güterkraftverkehrsstatistik (Werkverkehr) der zuständigen Stelle im Kraftfahrt-Bundesamt
 die amtlichen Kennzeichen der im Stichprobenverfahren ermittelten Lastkraftfahrzeuge sowie Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeughalters;
2. übermitteln die in Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Stellen die von den Unternehmen mitgeteilten amtlichen Kennzeichen der Lastkraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeughänger dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, das diesen Stellen die anhand der Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister ermittelten fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mitteilt.

(2) Zur Durchführung der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs nach § 1 Nr. 4 übermittelt die im Bundesamt für Güterverkehr zuständige Stelle die von den Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs mitgeteilten amtlichen Kennzeichen der Lastkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, das dieser Stelle die anhand der Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister ermittelten fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 mitteilt.

§ 10

Vernichtung von Erhebungsunterlagen

(1) Jeweils spätestens drei Monate nach Veröffentlichung eines Beförderungsmonats sind beim Bundesamt für Güterverkehr und beim Kraftfahrt-Bundesamt die Erhebungsunterlagen zur Erhebung nach § 1 Nr. 3 zu vernichten.

(2) Jeweils spätestens ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag sind beim Bundesamt für Güterverkehr die Erhebungsunterlagen zur Erhebung nach § 1 Nr. 4 zu vernichten.

4. Abschnitt

Durchführungsbestimmungen

§ 11

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind:

1. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 bis 4,
2. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie die Angaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2,
3. Schiffsname und Unterscheidungssignal oder amtliche Schiffsnummer sowie Name und Anschrift der in § 12 Abs. 3 genannten Stellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1,
4. Name und Anschrift des Unternehmens für die Erhebung nach § 1 Nr. 2,
5. Name und Anschrift des mittelbaren Fahrzeugbesitzers im Sinne von § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
6. Name des Unternehmens und Anschrift des Unternehmenssitzes für die Erhebung nach § 1 Nr. 4,
7. Datum des Fahrtantritts für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
8. Postleitzahl des Ortes der Be- und Entladestelle für die Erhebung nach § 1 Nr. 3,
9. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ausgenommen Personenkraftwagen, für die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht hinsichtlich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale nach den §§ 3, 4, 7, 8 und 11 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 11 Nr. 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer, für die Angaben zu § 3 Nr. 3 auch die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigter Vertreter,
2. für die Erhebungen nach § 1 Nr. 2 und 4 der/die Inhaber oder die Leiter beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortliche Person der Unternehmen,
3. für die Erhebung nach § 1 Nr. 3 der Fahrzeughalter oder unmittelbare Fahrzeugbesitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Fahrzeughalter und mittelbare Fahrzeugbesitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, Namen, Anschrift, Telekommunikationsanschlussnummern des unmittelbaren Fahrzeugbesitzers anzugeben.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Verwaltung der Häfen obliegt, sowie für den Durchgangsverkehr die Grenzzollstellen und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind verpflichtet, unter Aushändigung der Erhebungsvordrucke auf die Auskunftspflicht für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 hinzuweisen und dem Auskunftspflichtigen anzubieten, die erteilten Angaben für ihn an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die für die Verwaltung der Häfen zuständig sind, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreichbar, so können die zuständigen statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtung zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten. Die genannten Stellen können von den oben genannten Pflichten entbunden werden, falls die statistischen Ämter der Länder oder das Statistische Bundesamt mit dem Auskunftspflichtigen eine Sonderregelung über die Datenübermittlung vereinbart hat.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist.

§ 13

Durchführung

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Durchgangsverkehr) und die Statistik nach § 1 Nr. 2 werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

(3) Die Stichprobenziehung zur Statistik nach § 1 Nr. 3 wird vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführt. Die Erhebung und Aufbereitung von Daten der Statistik nach § 1 Nr. 3 obliegt für Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr dem Bundesamt für Güterverkehr, im Werkverkehr dem Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Die Erhebung und Aufbereitung von Daten der Statistik nach § 1 Nr. 4 wird vom Bundesamt für Güterverkehr durchgeführt.

(5) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden hinsichtlich der methodischen Fragen im Benehmen mit dem Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(6) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden im Bundesamt für Güterverkehr und im Kraftfahrt-Bundesamt in Organisationseinheiten durchgeführt, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesämter getrennt sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.

§ 14

Übermittlungsregelung

(1) An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur

Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Ämtern der Länder, dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Bundesamt für Güterverkehr Tabellen mit statistischen Ergebnissen aus den Erhebungen nach § 1 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren können die in Satz 1 genannten Tabellen an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden. Die Gutachter müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die in Satz 1 genannten Tabellen nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt, von den Gutachtern geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt, vom Kraftfahrt-Bundesamt und vom Bundesamt für Güterverkehr nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Ersuchen aus den Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 Einzelangaben in der angeforderten sachlichen und regionalen Gliederungstiefe, soweit dies für die methodische Weiterentwicklung der Statistiken, verkehrsträgerübergreifender Ergebnisdarstellungen und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich erforderlich ist.

§ 15

Veröffentlichung

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt veröffentlichen die Ergebnisse der Bundesstatistiken nach § 1 Nr. 3 und 4.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse nach Absatz 1 für verkehrsträgerübergreifende Darstellungen.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Zwecke der Beobachtung des internationalen Schiffsverkehrs, der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben sowie für Zwecke der Verkehrsplanung eine Statistik über den Vor- und Nachlauf mit Seeschiffen (Feederverkehr), mit Erhebungs- und Hilfsmerkmalen entsprechend den §§ 3 und 11 Nr. 1 bis 3, mit Auskunftspflichten entsprechend § 12 und einer Übermittlungsregelung entsprechend § 14 anzuordnen.

§ 17

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes das Bundesamt für Güterverkehr, soweit Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 für die Statistiken nach § 1 Nr. 3 und 4 betroffen sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

§ 8 des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1987), das zuletzt durch Artikel 271 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Die Vorschriften über die statistische Erhebung der Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterkraftverkehr und im Werkverkehr nach § 1 Nr. 3 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) bleiben durch dieses Gesetz unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833),“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 kann auch

 1. geregelt werden,
 - a) wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachzuweisen ist,
 - b) auf Grund welcher Untersuchungs- oder Prüfungsergebnisse und wie eine Erlaubnis erteilt und eine Urkunde hierüber ausgestellt werden,
 - c) auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen
 - aa) mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,
 - bb) technischer Mängel eines Wasserfahrzeugs, einer Anlage, eines Instrumentes, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes
 eine Erlaubnis entzogen und eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann,
 2. die Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch andere mit Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 betraute Stellen eingeräumt werden, soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6,

- b) für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen,
- c) für Entscheidungen über die Entziehung oder die Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis,
- d) für die Durchsetzung der Entziehung oder der Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende der Vorschrift das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 9 Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Binnenschiffsbestandsdatei

(1) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt eine zentrale Binnenschiffsbestandsdatei über Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmender Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster

1. zur Feststellung des Bestandes der Binnenflotte und deren Zustandes,

2. für die Erteilung von Auskünften, um

a) Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Ausrüster von Wasserfahrzeugen oder

b) Daten eines Wasserfahrzeuges festzustellen oder zu bestimmen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. Eigentümerdaten,

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Telefon- und Telefaxnummer und

c) bei Vereinigungen:

ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung, und, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, des Ausrüsters oder des bestellten Vertreters mit den Angaben nach Buchstabe a,

2. Heimatort, Art, Name und Identifikationsnummer des Wasserfahrzeuges,

3. Bau- und Verwendungsmerkmale mit den dazu erforderlichen Eintragungen aus den Schiffspapieren, insbesondere den Fahrtauglichkeits- und Eichbescheinigungen sowie aus den Schiffsregistern einschließlich der Angaben über Eigentumsverhältnisse.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster oder der bestellte Vertreter hat der nach Absatz 1 zuständigen Stelle die nach Absatz 2 zu speichernden Daten sowie jede Änderung dieser Daten auch ohne Aufforderung unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 zu bestimmen.

(5) Die dateiführende Stelle nach Absatz 1 übermittelt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an den Germanischen Lloyd zur Durchführung der ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. 1998 II S. 3000) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder

b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder

c) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung

an die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder, an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder, an die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, an die See-Berufsgenossenschaft und an den Germanischen Lloyd,

2. Überprüfung von Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausstellung der in Artikel 2 Abs. 3 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte genannten Urkunde gemacht werden, an die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende Stelle,

3. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen, oder Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde, die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder

übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist.

(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre, nachdem das Schiff entweder untergegangen und als endgültig verloren anzusehen oder nachdem es ausbesserungsunfähig geworden ist.“

5. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 14 eingefügt:

„§ 10

Amtliche Mitteilung

Die Amtsgerichte, bei denen ein Binnenschiffsregister geführt wird, teilen Tatsachen, die

1. nach den §§ 12 und 17 Abs. 1 und 4 der Schiffsregisterordnung zum Binnenschiffsregister angemeldet werden,
2. nach § 4 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung angegeben werden,

der dateiführenden Stelle nach § 9 Abs. 1 mit.

§ 11

Ordnungswidrigkeitendatei

(1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt eine Datei über die in ihrer Zuständigkeit verfolgten Ordnungswidrigkeiten in der Schifffahrt zur

1. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
2. Vorgangsverwaltung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften der Betroffenen und gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Name und Anschrift des Unternehmens sowie des Zustellungsbevollmächtigten,
2. die zuständige Bußgeldstelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten und Tatorte sowie Identitätsmerkmale von beteiligten Wasserfahrzeugen,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen durch die Bußgeldstelle, die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
6. die für die ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung erforderlichen Daten.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über Art und Umfang der zu speichernen Daten nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6,
2. Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 7 und die dabei einzuhaltenden Löschungsfristen

zu bestimmen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel oder

- b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften

an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder sowie an die Bundeskasse,

2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen, oder von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Wasserschutzpolizeien der Länder,
3. Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen des Verfalls im Sinne des § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Hauptzollämter oder

4. Auswertung von Schiffsunfällen an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

übermittelt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. zur Erfüllung des Artikels 1 Abs. 5 des Zusatzprotokolls zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt,
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1980 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind oder für die Entscheidung über die Entziehung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe der Personalien des Betroffenen schriftlich glaubhaft darlegt, dass

1. er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Schiffsverkehr begangener Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten benötigt,
2. ihm ohne Kenntnis der Daten die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder die Erhebung der Privatklage nicht möglich ist und
3. er die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen kann.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach dem Ende der Vollstreckungsverjährung, soweit nicht bei Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Frist erforderlich ist.

§ 12

Verzeichnis über Kleinfahrzeuge

(1) Jedes Wasser- und Schifffahrtsamt führt ein Verzeichnis über Wasserfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Meter (Kleinfahrzeuge), für die von ihm ein Kennzeichen zugeteilt wurde, zur

1. Zuteilung von Kennzeichen,
2. Erteilung von Auskünften, um
 - a) Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Kleinfahrzeugen oder
 - b) Identitätsmerkmale von Kleinfahrzeugen festzustellen oder zu bestimmen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. das zugeteilte Kennzeichen,
2. Eigentümerdaten,
 - a) bei natürlichen Personen:
Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften,
 - b) bei juristischen Personen und Behörden:
Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und
 - c) bei Vereinigungen:
ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und Name der Vereinigung,
3. Beschaffenheit und Identitätsmerkmale des Kleinfahrzeugs (Fahrzeugdaten) und bei vermieteten Kleinfahrzeugen, soweit erforderlich, zusätzliche Merkmale.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder an andere mit Aufgaben der Kennzeichnung betraute Stellen,
2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, der Vollstreckung oder des Vollzuges von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches an Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde oder

3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte und Staatsanwaltschaften

übermittelt werden.

(5) Die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an das beim Präsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zu führende Verzeichnis zur Durchführung schifffahrts- oder hafenpolizeilicher Vollzugsaufgaben.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt,
2. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe der Personalien des Betroffenen schriftlich glaubhaft darlegt, dass

1. er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Schiffsverkehr begangener Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten benötigt,
2. ihm ohne Kenntnis der Daten die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder die Erhebung der Privatklage nicht möglich ist und
3. er die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen kann.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch zwei Jahre, nachdem das Kleinfahrzeug abgemeldet worden ist.

§ 13

Register über Befähigungszeugnisse

(1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt ein regionales Register über

1. die von ihr oder ihren nachgeordneten Behörden erteilten Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen und sonstige Berechtigungen, ein Wasserfahrzeug zu führen, betreffen.

(2) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt ein Zentrales Register über die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und deren nachgeordneten Behörden erteilten Fahrerlaubnisse.

(3) Die Register werden zur Feststellung geführt, welche Fahrerlaubnisse und welche Befähigungszeugnisse eine Person besitzt. Die regionalen Register werden außerdem zur Beurteilung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung von Personen zum Führen von Wasserfahrzeugen geführt.

(4) Zu den in Absatz 3 genannten Zwecken können in den Registern folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift,
2. Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung, Änderung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis,
3. Befähigungszeugnisse und deren Geltung sowie sonstige Berechtigungen, ein Wasserfahrzeug zu führen.

In den regionalen Registern können außerdem gespeichert werden:

1. Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis,
2. bestandskräftige Entscheidungen über Entziehung, Widerruf, Rücknahme und Anordnungen über das Ruhen der Fahrerlaubnis,
3. Sicherstellung und Verwahrung von Befähigungszeugnissen,
4. Verbote oder Beschränkungen, ein Wasserfahrzeug zu führen.

(5) Die nachgeordneten Stellen einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion teilen ihr die Daten nach Absatz 4 über von ihnen erteilte Fahrerlaubnisse unverzüglich mit. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen teilen der das Zentrale Register führenden Stelle die Daten nach Absatz 4 Satz 1 über von ihnen oder ihren nachgeordneten Behörden erteilte Fahrerlaubnisse unverzüglich mit.

(6) Bei einer zentralen Herstellung der Befähigungszeugnisse übermittelt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse speichern. Die Speicherung der übrigen im Befähigungszeugnis enthaltenen Angaben ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Befähigungszeugnisses dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(7) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 4 zu bestimmen.

(8) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

a) nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder

b) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung

(einschließlich der Feststellung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung einer Person) an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder und an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder,

2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, an Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde,

3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder oder

4. Vollstreckung einer Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis, deren Entziehung, Rücknahme oder Widerruf an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei der Länder

übermittelt werden.

(9) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt (einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Fahrerlaubnissen),

2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder

3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Schifffahrt oder sonst mit Wasserfahrzeugen, Schiffspapieren, Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Betäu-

bungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, oder für die Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis erforderlich ist.

(10) Die nach Absatz 4 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 3 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn die zugrunde liegende Fahrerlaubnis nicht mehr besteht.

§ 14

Register über Schifferdienstbücher

(1) Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu bestimmende zuständige Stelle führt ein Zentrales Register über die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern befristet ausgestellten Schifferdienstbücher zur Erteilung von Auskünften für die Prüfung, ob Besatzungsmitgliedern von Binnenschiffen ein Schifferdienstbuch befristet ausgestellt wurde und über welche Befähigung sie verfügen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck können folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,

2. Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellendes Wasser- und Schifffahrtsamt, Ausstellungsdatum und Nummer des Schifferdienstbuches, Beginn und Ende der Befristung, Befähigung des Inhabers.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln monatlich die Daten nach Absatz 2 an das nach Absatz 1 geführte Zentrale Register.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften erforderlich ist, an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übermittelt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Jahre, nachdem die letzte Befristung abgelaufen ist.“

6. Der bisherige § 10 wird § 15.

7. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4, § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 3a Satz 1 und 3, § 3b Abs. 1, den §§ 3d, 3e Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 6 Satz 2 sowie in § 8 werden jeweils ersetzt:

a) die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,

b) die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,

c) die Wörter „beim Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“,

d) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,

- e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“,
- f) das Wort „er“ durch das Wort „es“.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. Im ersten Klammerzusatz des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Wörter „§ 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491)“ durch die Wörter „§§ 6, 7 und 9 bis 15 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452)“ sowie die Wörter „das durch Artikel 271 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist“ durch die Wörter „das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Binnenschifffahrtssaufgabengesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Binnenschifffahrtssaufgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,
2. das Gesetz über die Statistik der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),
3. die Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik vom 24. April 1958 (BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1992 (BAnz. S. 8761),
4. die Verordnung über Statistiken des Straßengüterverkehrs vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 677).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüssel-
zahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002**

Vom 13. Dezember 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 1995 ist für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den ein Lohn-/Einkommensteuerpflichtiger bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 1995 oder am 31. Dezember 1995 innehat. In Fällen, in denen keine Einkommensteuererklärung abge-

geben wird, gilt als Wohnsitzgemeinde die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte für das Jahr 1995 des Arbeitnehmers ausgestellt hat.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Dezember 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Bekanntmachung der Neufassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Vom 15. Dezember 1999

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2193) wird nachstehend der Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der seit dem 30. Oktober 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221),
2. die am 25. Juni 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 910),
3. den am 21. März 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 906),
4. den am 1. Mai 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231),
5. die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 5. März 1990 (BGBl. I S. 435),
6. den am 9. November 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2045),
7. den am 16. November 1991 in Kraft getretenen § 8 der Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100),
8. den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423),
9. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
10. den am 17. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743),
11. den am 21. April 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 1995 (BGBl. I S. 502),
12. den am 1. September 1995 in Kraft getretenen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630),
13. den am 19. März 1996 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 460),
14. den am 6. Februar 1998 in Kraft getretenen Artikel 22 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230),
15. den am 6. Februar 1998 in Kraft getretenen § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310),
16. den am 30. Oktober 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

- zu 3. des § 19 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),
- zu 4. des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),
- zu 5. des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 19 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist,
- zu 6. des § 17 Abs. 2 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 19 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist,
- zu 7. des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),
- zu 8. des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),
- zu 10. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),
- zu 11. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist,
- zu 12. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist,
- zu 13. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist,

- | | |
|--|--|
| <p>zu 14. des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),</p> <p>zu 15. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),</p> | <p>zu 16. des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).</p> |
|--|--|

Bonn, den 15. Dezember 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über die Kennzeichnung von Lebensmitteln
(Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV)**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher (§ 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) abgegeben zu werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ferner nicht für die Kennzeichnung von

1. Kakao, Kakaoerzeugnissen,
2. Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,
3. Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung,
4. Honig,
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. Aromen,
8. Stoffen, die in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführt sind,
9. Lebensmitteln, soweit deren Kennzeichnung in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt ist.

Für Milcherzeugnisse, die in der Butterverordnung, Käseverordnung oder Verordnung über Milcherzeugnisse geregelt sind, sowie für Konsummilch im Sinne der Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung gilt diese Verordnung nur, soweit Vorschriften der genannten Verordnungen sie für anwendbar erklären.

§ 2

Unberührtheitsklausel

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel in Fertigpackungen eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 3

Kennzeichnungselemente

(1) Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4,
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat

der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers,

3. das Verzeichnis der Zutaten nach Maßgabe der §§ 5 und 6,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 oder bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum nach Maßgabe des § 7a Abs. 1 bis 3,
5. der vorhandene Alkoholgehalt bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nach Maßgabe des § 7b,
6. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können entfallen

1. bei einzeln abgegebenen figürlichen Zuckerwaren,
2. bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt,
3. bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife oder ein Brustschild haben,
4. bei Fertigpackungen, die verschiedene Mahlzeiten oder Teile von Mahlzeiten in vollständig gekennzeichneten Fertigpackungen enthalten und zu karitativen Zwecken abgegeben werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angaben nach Absatz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden; die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 und die Mengenkennzeichnung nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

(4) Abweichend von Absatz 3 können

1. die Angaben nach Absatz 1 bei
 - a) tafelfertig zubereiteten, portionierten Gerichten, die zur Abgabe an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind,
 - b) Fertigpackungen, die unter dem Namen oder der Firma eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers in den Verkehr gebracht werden sollen, bei der Abgabe an diesen,
 - c) Lebensmitteln in Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden,

2. die Angaben nach Absatz 1 bei Fleisch in Reife- und Transportpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,

in den dazugehörigen Geschäftspapieren enthalten sein, wenn sichergestellt ist, dass diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten, oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden. Im Falle von Nummer 1 Buchstabe a kann die Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 entfallen. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe b und c sind die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Angaben auch auf der äußeren Verpackung der Lebensmittel anzubringen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 müssen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 nicht im gleichen Sichtfenster angebracht sein.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen bei

1. Lebensmitteln, die kurz vor der Abgabe zubereitet und verzehrfertig hergerichtet
 - a) in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Selbstbedienung oder
 - b) zu karitativen Zwecken
 zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden,
2. Dauerbackwaren und Süßwaren, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher verpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Absatz 1 auf andere Weise gewährleistet ist.

(6) Abweichend von Absatz 3 können die Angaben nach Absatz 1 bei Brötchen auf einem Schild auf oder neben der Ware angebracht werden.

§ 4

Verkehrsbezeichnung

(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung, bei deren Fehlen

1. die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder
2. eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt als Verkehrsbezeichnung für ein Lebensmittel ferner die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird. Diese Verkehrsbezeichnung ist durch beschreibende Angaben zu ergänzen, wenn anderenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben, der Verbraucher nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Die Angaben nach Satz 2 sind in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von einem unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung be-

kannten Lebensmittel derart abweicht, dass durch die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben eine Unterrichtung des Verbrauchers nicht gewährleistet werden kann.

(4) Hersteller- oder Handelsmarken oder Fantasienamen können die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.

§ 5

Begriffsbestimmung der Zutaten

(1) Zutat ist jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe, der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist. Besteht eine Zutat eines Lebensmittels aus mehreren Zutaten (zusammengesetzte Zutat), so gelten diese als Zutaten des Lebensmittels.

(2) Als Zutaten gelten nicht:

1. Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne dass sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten,
2. Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Aromen, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, die in einer oder mehreren Zutaten eines Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung ausüben,
3. Zusatzstoffe im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
4. Lösungsmittel und Trägerstoffe für Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Aromen, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, sofern sie in nicht mehr als technologisch erforderlichen Mengen verwendet werden,
5. Extraktionslösungsmittel.

§ 6

Verzeichnis der Zutaten

(1) Das Verzeichnis der Zutaten besteht aus einer Aufzählung der Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Der Aufzählung ist ein geeigneter Hinweis voranzustellen, in dem das Wort „Zutaten“ erscheint.

(2) Abweichend von Absatz 1

1. sind zugefügtes Wasser und flüchtige Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am Enderzeugnis anzugeben, wobei der Anteil des zugefügten Wassers durch Abzug der Summe der Gewichtsanteile aller anderen verwendeten Zutaten von der Gesamtmenge des Enderzeugnisses ermittelt wird; die Angabe kann entfallen, sofern der errechnete Anteil nicht mehr als fünf Gewichtshundertteile beträgt;
2. können die in konzentrierter oder getrockneter Form verwendeten und bei der Herstellung des Lebensmittels in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführten Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils vor der Eindickung oder vor dem Trocknen im Verzeichnis angegeben werden; dabei kann die Angabe des lediglich zur Rückverdünnung zugesetzten Wassers entfallen;
3. kann die Angabe des Zusatzes von Wasser bei Aufgussflüssigkeiten, die üblicherweise nicht mitverzehrt werden, entfallen;

4. können bei konzentrierten oder getrockneten Lebensmitteln, bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch Wasser zuzusetzen ist, die Zutaten in der Reihenfolge ihres Anteils an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden, sofern das Verzeichnis der Zutaten eine Angabe wie „Zutaten des gebrauchsfertigen Erzeugnisses“ enthält;
5. können bei Obst- oder Gemüsemischungen die Obst- oder Gemüsearten sowie bei Gewürzmischungen oder Gewürzzubereitungen die Gewürzarten in anderer Reihenfolge angegeben werden, sofern sich die Obst-, Gemüse- oder Gewürzarten in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden und im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis wie „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ erfolgt;
6. kann eine zusammengesetzte Zutat (§ 5 Abs. 1 Satz 2) nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils angegeben werden, sofern für sie eine Verkehrsbezeichnung durch Rechtsvorschrift festgelegt oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblich ist und ihr eine Aufzählung ihrer Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei ihrer Herstellung unmittelbar folgt; diese Aufzählung ist nicht erforderlich, wenn
 - a) die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das ein Verzeichnis der Zutaten nicht vorgeschrieben ist oder
 - b) der Anteil der zusammengesetzten Zutat weniger als 25 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt; in diesem Fall sind jedoch in ihr enthaltene Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Enzyme und Mikroorganismenkulturen anzugeben, ausgenommen Natriumjodat und Kaliumjodat;

Absatz 5 bleibt unberührt;

7. können Farbstoffe in beliebiger Reihenfolge angegeben werden.

(3) Die Zutaten sind mit ihrer Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 anzugeben. Bei in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführten Stoffen genügt die Angabe der dort in Spalte 4 vorgesehenen Bezeichnung als Verkehrsbezeichnung.

(4) Abweichend von Absatz 3

1. kann bei Zutaten, die zu einer der in Anlage 1 aufgeführten Klassen gehören, der Name dieser Klasse angegeben werden; der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn die Zutaten Gluten enthalten könnten;
2. müssen Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, die zu einer der in Anlage 2 aufgeführten Klassen gehören, ausgenommen physikalisch oder enzymatisch modifizierte Stärken, mit dem Namen dieser Klasse, gefolgt von der Verkehrsbezeichnung oder der EWG-Nummer angegeben werden; gehört eine Zutat zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der die Zutat auf Grund ihrer hauptsächlichen Wirkung für das betreffende Lebensmittel zuzuordnen ist; der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn diese Zutaten Gluten enthalten könnten; im Übrigen genügt bei chemisch modifizierten Stärken die Angabe des Klassennamens.

(5) Bei Verwendung von Aromen ist im Verzeichnis der Zutaten das Wort „Aroma“, eine genauere Bezeichnung oder eine Beschreibung des Aromas anzugeben. Das Wort „natürlich“ und gleichsinnige Angaben dürfen nur nach Maßgabe des § 4b der Aromenverordnung gebraucht werden.

(6) Die Angabe des Verzeichnisses der Zutaten ist nicht erforderlich bei

1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt,
2. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Bier,
3. Erzeugnissen aus nur einer Zutat, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels dieselbe Bezeichnung wie die Zutat hat oder die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

§ 7

Mindesthaltbarkeitsdatum

(1) Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis ...“ unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. Die Angabe von Tag, Monat und Jahr kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit der Angabe nach Satz 1 auf diese Stelle hingewiesen wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Lebensmitteln,

1. deren Mindesthaltbarkeit nicht mehr als drei Monate beträgt, die Angabe des Jahres entfallen,
2. a) deren Mindesthaltbarkeit mehr als drei Monate beträgt, der Tag,
b) deren Mindesthaltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt, der Tag und der Monat

entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis Ende ...“ angegeben wird.

(4) (weggefallen)

(5) Ist die angegebene Mindesthaltbarkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen gewährleistet, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe nach den Absätzen 2 bis 4 anzubringen.

(6) Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist nicht erforderlich bei

1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt, ausgenommen Keime von Samen und ähnlichen Erzeugnissen, wie Sprossen von Hülsenfrüchten,
2. Getränken mit einem Alkoholgehalt von zehn oder mehr Volumenprozent,
3. alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektaren und alkoholhaltigen Getränken in Behältnissen von mehr als fünf Litern, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,

4. Speiseeis in Portionspackungen,
5. Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung verzehrt werden,
6. Speisesalz, ausgenommen jodiertes Speisesalz,
7. Zucker in fester Form,
8. Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen oder Farbstoffen oder Aromastoffen und Farbstoffen bestehen,
9. Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen.

§ 7a

Verbrauchsdatum

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben.

(2) Diesem Datum ist die Angabe „verbrauchen bis“ voranzustellen, verbunden mit

1. dem Datum selbst oder
2. einem Hinweis darauf, wo das Datum in der Etikettierung zu finden ist.

Diesen Angaben ist eine Beschreibung der einzuhaltenen Aufbewahrungsbedingungen hinzuzufügen.

(3) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

§ 7b

Vorhandener Alkoholgehalt

(1) Der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes ist der bei 20 °C bestimmte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

(2) Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ vorangestellt werden.

(3) Für die Angabe des Alkoholgehalts sind die in Anlage 3 aufgeführten Abweichungen zulässig. Die Abweichungen gelten unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysemethode ergeben.

§ 8

Mengenkennzeichnung von Zutaten

(1) Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat oder einer verwendeten Klasse oder vergleichbaren Gruppe von Zutaten (Gattung von Zutaten) ist gemäß Absatz 4 anzugeben,

1. wenn die Bezeichnung der Zutat oder der Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben ist,

2. wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, dass das Lebensmittel die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält,
3. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist oder
4. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen ohne die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für eine Zutat oder Gattung von Zutaten,
 - a) deren Abtropfgewicht nach § 11 der Fertigpackungsverordnung angegeben ist,
 - b) deren Mengenangabe bereits auf dem Etikett durch eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
 - c) die in geringer Menge zur Geschmacksgebung verwendet wird oder
 - d) die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind oder es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden;
2. wenn in Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Gattung von Zutaten konkret festgelegt, deren Angabe auf dem Etikett in den Rechtsvorschriften aber nicht vorgesehen ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung;
2. für die Angabe von Vitaminen oder Mineralstoffen, sofern eine Nährwertkennzeichnung dieser Stoffe erfolgt.

(4) Die Menge der Zutaten oder der Gattung von Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Die Angabe hat in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten bei der Angabe der betroffenen Zutat oder Gattung von Zutaten zu erfolgen. Abweichend von Satz 1

1. ist die Menge der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutaten bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, nach ihrem Anteil bei der Verwendung, bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben; übersteigt hiernach die Menge einer Zutat oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutaten 100 Gewichtshundertteile, so erfolgt die Angabe in Gewicht der für die Herstellung von 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutaten;

2. ist die Menge flüchtiger Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles im Enderzeugnis anzugeben;
3. kann die Menge an Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles vor der Eindickung oder dem Trocknen angegeben werden;
4. kann bei Lebensmitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 die Menge an Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden.

Satz 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für Gattungen von Zutaten.

§ 9

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 10

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes wird bestraft, wer entgegen § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder 3 Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind.

§ 10a

Übergangsregelungen

(1) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 30. Oktober 1999 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum 29. Oktober 1999 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(2) (weggefallen)

(3) Alkoholische Getränke, die vor dem 1. Mai 1989 ohne Angabe des Alkoholgehalts erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen ohne diese Angabe weiter in den Verkehr gebracht werden.

(4) Auf Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 oder die Mengenkennzeichnung nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes dauerhaft angebracht ist, ist die Verpflichtung zur Anbringung dieser Angabe im gleichen Sichtfeld bis zum 30. Juni 1999 nicht anzuwenden.

(5) § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel III Nr. 9 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) bleibt unberührt.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten, dürfen Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 nach den bis dahin geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, weiter in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Zutaten, die mit dem Namen ihrer Klasse
angegeben werden können, wenn sie Zutat eines anderen Lebensmittels sind

Zutat:

Raffinierte Öle,
ausgenommen Olivenöl

raffinierte Fette

Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreide-
arten

Stärke, physikalisch modifizierte oder enzymatisch modi-
fizierte Stärke

Fisch aller Art, wenn Bezeichnung oder Aufmachung sich
nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen

Käse oder Käsemischungen aller Art, wenn Bezeichnung
oder Aufmachung sich nicht auf eine bestimmte Käse-
sorte beziehen

Gewürze jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als
2 v.H. des Gewichts des Lebensmittels betragen

Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, sofern sie insgesamt
nicht mehr als 2 v.H. des Gewichts des Lebensmittels
betragen

Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kau-
masse von Kaugummi verwendet werden

Paniermehl jeglichen Ursprungs

Saccharose jeder Art

Glukosesirup und getrockneter Glukosesirup

kristallwasserfreie und kristallwasserhaltige Dextrose

Milcheiweiß jeder Art (Kaseine, Kaseinate und Molken-
eiweiß) und Mischungen daraus

Kakaopressbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte
Kakaobutter

kandierte Früchte jeder Art, sofern sie insgesamt nicht
mehr als 10 v.H. des Gewichts des Lebensmittels be-
tragen

Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 v.H. des
Gewichts des Lebensmittels betragen

Wein jeder Art im Sinne der Vorschriften über die gemein-
same Marktorganisation für Wein der Europäischen
Gemeinschaft

Klassenname:

„Öl“, ergänzt durch die Angabe

1. „pflanzlich“ oder „tierisch“ oder
 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft.
- Auf ein gehärtetes Öl muss mit der Angabe „gehärtet“
hingewiesen werden.

„Fett“, ergänzt durch die Angabe

1. „pflanzlich“ oder „tierisch“ oder
 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft.
- Auf ein gehärtetes Fett muss mit der Angabe „gehärtet“
hingewiesen werden.

„Mehl“, anschließend die Aufzählung der Getreidearten,
aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge
ihres Gewichtsanteils

„Stärke“

„Fisch“

„Käse“

„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“

„Kräuter“ oder „Kräutermischung“

„Kaumasse“

„Paniermehl“

„Zucker“

„Glukosesirup“

„Dextrose“ oder „Traubenzucker“

„Milcheiweiß“

„Kakaobutter“

„kandierte Früchte“

„Gemüse“

„Wein“

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 4 Nr. 2)

Klassen von Zutaten, bei denen
die aufgeführten Bezeichnungen verwendet werden müssen

Farbstoff

Konservierungsstoff

Antioxidationsmittel

Emulgator

Verdickungsmittel

Geliermittel

Stabilisator

Geschmacksverstärker

Säuerungsmittel

Säureregulator

Trennmittel

modifizierte Stärke

Süßstoff

Backtriebmittel

Schaumverhüter

Überzugsmittel

Schmelzsalz (nur bei Schmelzkäse und Erzeugnissen auf der Grundlage von
Schmelzkäse)

Mehlbehandlungsmittel

Festigungsmittel

Feuchthaltemittel

Füllstoff

Treibgas

Anlage 3

(zu § 7b Abs. 3)

Erzeugnisse	Zulässige Abweichung ± % vol
Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 5,5% vol Gegorene Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind	0,5
Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5% vol Weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke Schäumende gegorene Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind	1,0
Getränke mit eingelegten Früchten oder Pflanzenteilen	1,5
Sonstige Getränke	0,3

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 – AELV 2000)
Vom 17. Dezember 1999**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2000 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1 000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und

- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 201 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 201 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2954fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1472fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist,

durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,9908	bis 84 000	0,8008	bis 143 000	0,5246
26 000	1,9358	85 000	0,7932	144 000	0,5215
27 000	1,8843	86 000	0,7857	145 000	0,5188
28 000	1,8352	87 000	0,7786	146 000	0,5155
29 000	1,7894	88 000	0,7718	147 000	0,5125
30 000	1,7460	89 000	0,7652	148 000	0,5100
31 000	1,7050	90 000	0,7582	149 000	0,5074
32 000	1,6655	91 000	0,7517	150 000	0,5047
33 000	1,6287	92 000	0,7452	151 000	0,5021
34 000	1,5935	93 000	0,7389	152 000	0,4993
35 000	1,5596	94 000	0,7328	153 000	0,4964
36 000	1,5274	95 000	0,7268	154 000	0,4942
37 000	1,4968	96 000	0,7207	155 000	0,4914
38 000	1,4674	97 000	0,7149	156 000	0,4889
39 000	1,4398	98 000	0,7092	157 000	0,4864
40 000	1,4126	99 000	0,7036	158 000	0,4838
41 000	1,3866	100 000	0,6978	159 000	0,4814
42 000	1,3623	101 000	0,6926	160 000	0,4788
43 000	1,3388	102 000	0,6870	161 000	0,4766
44 000	1,3155	103 000	0,6818	162 000	0,4744
45 000	1,2930	104 000	0,6766	163 000	0,4719
46 000	1,2723	105 000	0,6714	164 000	0,4695
47 000	1,2516	106 000	0,6663	165 000	0,4672
48 000	1,2321	107 000	0,6613	166 000	0,4647
49 000	1,2130	108 000	0,6566	167 000	0,4627
50 000	1,1944	109 000	0,6515	168 000	0,4603
51 000	1,1768	110 000	0,6471	169 000	0,4580
52 000	1,1596	111 000	0,6425	170 000	0,4559
53 000	1,1426	112 000	0,6377	171 000	0,4539
54 000	1,1266	113 000	0,6333	172 000	0,4515
55 000	1,1111	114 000	0,6289	173 000	0,4498
56 000	1,0955	115 000	0,6244	174 000	0,4476
57 000	1,0812	116 000	0,6204	175 000	0,4457
58 000	1,0669	117 000	0,6160	176 000	0,4433
59 000	1,0530	118 000	0,6120	177 000	0,4415
60 000	1,0393	119 000	0,6075	178 000	0,4391
61 000	1,0263	120 000	0,6038	179 000	0,4373
62 000	1,0134	121 000	0,5993	180 000	0,4355
63 000	1,0008	122 000	0,5958	181 000	0,4335
64 000	0,9891	123 000	0,5921	182 000	0,4312
65 000	0,9774	124 000	0,5879	183 000	0,4296
66 000	0,9659	125 000	0,5845	184 000	0,4275
67 000	0,9548	126 000	0,5807	185 000	0,4256
68 000	0,9440	127 000	0,5769	186 000	0,4241
69 000	0,9333	128 000	0,5730	187 000	0,4220
70 000	0,9229	129 000	0,5698	188 000	0,4198
71 000	0,9127	130 000	0,5662	189 000	0,4183
72 000	0,9027	131 000	0,5627	190 000	0,4165
73 000	0,8934	132 000	0,5591	191 000	0,4148
74 000	0,8839	133 000	0,5556	192 000	0,4130
75 000	0,8746	134 000	0,5527	193 000	0,4112
76 000	0,8660	135 000	0,5493	194 000	0,4094
77 000	0,8570	136 000	0,5464	195 000	0,4078
78 000	0,8482	137 000	0,5429	196 000	0,4059
79 000	0,8400	138 000	0,5396	197 000	0,4044
80 000	0,8316	139 000	0,5365	198 000	0,4026
81 000	0,8238	140 000	0,5333	199 000	0,4013
82 000	0,8158	141 000	0,5304	200 000	0,3996
83 000	0,8082	142 000	0,5273	201 000	0,3981

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,9175	bis 84 000	0,4675	bis 143 000	0,3249
26 000	0,9025	85 000	0,4639	144 000	0,3235
27 000	0,8880	86 000	0,4605	145 000	0,3218
28 000	0,8737	87 000	0,4569	146 000	0,3203
29 000	0,8596	88 000	0,4535	147 000	0,3187
30 000	0,8462	89 000	0,4501	148 000	0,3173
31 000	0,8332	90 000	0,4468	149 000	0,3157
32 000	0,8205	91 000	0,4435	150 000	0,3141
33 000	0,8082	92 000	0,4403	151 000	0,3125
34 000	0,7961	93 000	0,4372	152 000	0,3112
35 000	0,7846	94 000	0,4341	153 000	0,3096
36 000	0,7734	95 000	0,4310	154 000	0,3083
37 000	0,7622	96 000	0,4281	155 000	0,3070
38 000	0,7518	97 000	0,4250	156 000	0,3057
39 000	0,7414	98 000	0,4221	157 000	0,3041
40 000	0,7315	99 000	0,4191	158 000	0,3027
41 000	0,7219	100 000	0,4165	159 000	0,3013
42 000	0,7123	101 000	0,4136	160 000	0,3000
43 000	0,7031	102 000	0,4108	161 000	0,2987
44 000	0,6943	103 000	0,4080	162 000	0,2974
45 000	0,6856	104 000	0,4054	163 000	0,2959
46 000	0,6770	105 000	0,4029	164 000	0,2947
47 000	0,6687	106 000	0,4001	165 000	0,2936
48 000	0,6608	107 000	0,3977	166 000	0,2923
49 000	0,6530	108 000	0,3952	167 000	0,2909
50 000	0,6454	109 000	0,3927	168 000	0,2897
51 000	0,6380	110 000	0,3902	169 000	0,2884
52 000	0,6308	111 000	0,3878	170 000	0,2872
53 000	0,6236	112 000	0,3854	171 000	0,2861
54 000	0,6168	113 000	0,3831	172 000	0,2847
55 000	0,6101	114 000	0,3808	173 000	0,2837
56 000	0,6035	115 000	0,3786	174 000	0,2823
57 000	0,5970	116 000	0,3762	175 000	0,2813
58 000	0,5910	117 000	0,3739	176 000	0,2801
59 000	0,5847	118 000	0,3719	177 000	0,2789
60 000	0,5788	119 000	0,3697	178 000	0,2777
61 000	0,5731	120 000	0,3675	179 000	0,2766
62 000	0,5673	121 000	0,3654	180 000	0,2756
63 000	0,5618	122 000	0,3633	181 000	0,2743
64 000	0,5564	123 000	0,3613	182 000	0,2733
65 000	0,5509	124 000	0,3593	183 000	0,2724
66 000	0,5456	125 000	0,3573	184 000	0,2712
67 000	0,5407	126 000	0,3552	185 000	0,2699
68 000	0,5354	127 000	0,3533	186 000	0,2691
69 000	0,5308	128 000	0,3514	187 000	0,2681
70 000	0,5259	129 000	0,3495	188 000	0,2669
71 000	0,5211	130 000	0,3476	189 000	0,2659
72 000	0,5167	131 000	0,3457	190 000	0,2650
73 000	0,5121	132 000	0,3438	191 000	0,2638
74 000	0,5075	133 000	0,3420	192 000	0,2629
75 000	0,5032	134 000	0,3402	193 000	0,2619
76 000	0,4989	135 000	0,3385	194 000	0,2609
77 000	0,4949	136 000	0,3367	195 000	0,2599
78 000	0,4908	137 000	0,3350	196 000	0,2589
79 000	0,4867	138 000	0,3332	197 000	0,2578
80 000	0,4828	139 000	0,3317	198 000	0,2571
81 000	0,4787	140 000	0,3299	199 000	0,2560
82 000	0,4749	141 000	0,3284	200 000	0,2551
83 000	0,4713	142 000	0,3266	201 000	0,2542

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 201 000	0,3981
250 000	0,3356
300 000	0,3189
350 000	0,3028
400 000	0,3022
450 000	0,3015
500 000	0,3008
550 000	0,2973
600 000	0,2971
650 000	0,2968
700 000	0,2966
750 000	0,2962
800 000	0,2961
850 000	0,2958
900 000	0,2954

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 201 000	0,2542
250 000	0,2164
300 000	0,1894
350 000	0,1779
400 000	0,1737
450 000	0,1691
500 000	0,1687
550 000	0,1549
600 000	0,1472

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung*)**

Vom 17. Dezember 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850):

Artikel 1

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466, 1632), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der die 3. Richtlinie betreffenden Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ die Angabe „und 1999/79/EG vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 23)“ eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/76/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 207 S. 13);
2. Richtlinie 1999/79/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Änderung der Dritten Richtlinie 72/199/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 23).

- b) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position wird angefügt:

„Richtlinie 1999/76/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 207 S. 13) – 15. Richtlinie –.“

2. In der Anlage wird nach der Position „Lactose“ folgende Position eingefügt:

1	2
„Lasalocid-Natrium	15. Richtlinie“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der vom 1. Februar 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2000 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 2 tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

Vom 20. Dezember 1999

Auf Grund des § 58a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1226, 1502) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Belastungen und erschwerende Besonderheiten

Als Belastungen und erschwerende Besonderheiten im Einsatzgebiet und am Einsatzort werden berücksichtigt:

1. Allgemeine physische und psychische Belastungen, insbesondere
 - 1.1 Art und Dauer der Verwendung,
 - 1.2 Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, der Privatsphäre und der Freizeitmöglichkeiten,
 - 1.3 Unterbringung in Zelten, Containern oder Massenunterkünften,
 - 1.4 erhebliche und damit potentiell gesundheitsgefährdende Mängel in den Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
 - 1.5 Mängel und erschwerende Besonderheiten bei Versorgung und Kommunikation,
 - 1.6 besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, hohe Bereitschaftsstufen,
 - 1.7 extreme Klimabelastungen.
2. Gefahr für Leib und Leben, insbesondere
 - 2.1 Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten, gefährliche Strahlen und Chemikalien,
 - 2.2 minenverseuchtes Gebiet,
 - 2.3 Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltbereitschaft, Piraterie, Geiselnahme,
 - 2.4 bürgerkriegsähnliche und kriegерische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe und Festsetzung
des Auslandsverwendungszuschlags“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung werden in sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags wie folgt berücksichtigt:

1. Stufe 1:

Allgemeine, typischerweise mit der besonderen Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verbundene Belastungen und erschwerende Besonderheiten, bis zu 50 Deutsche Mark.

2. Stufe 2:

Stärker ausgeprägte Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch

- a) besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, die im Inland einen Dienstzeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zur Folge hätte,
- b) Unterbringung in Zelten, Massenunterkünften oder Containern,

oder

- c) hohe Kosten zur Beschaffung von qualitativ angemessenen Gütern des täglichen Bedarfs und für Zwecke der Kommunikation mit dem Heimatland, sofern nur eine unzureichende militärische oder vergleichbare Infrastruktur vorhanden ist,

80 Deutsche Mark.

3. Stufe 3:

Über die Stufe 2 hinausgehende Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch

- a) besondere gesundheitliche Risiken, die im Heimatland üblicherweise nicht bestehen,
- oder
- b) hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung und davon ausgehende Gefährdung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates,

105 Deutsche Mark.

4. Stufe 4:

Hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, terroristischen Handlungen, außerordentlicher Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,

130 Deutsche Mark.

5. Stufe 5:

Sehr hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei einer Verwendung unter Bürgerkriegsbedingungen durch organisierte bewaffnete Aktionen, Terrorakte oder bei vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,

155 Deutsche Mark.

6. Stufe 6:

Extreme Belastungen und erschwerende Besonderheiten bei Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkrete Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe,

180 Deutsche Mark.“

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Amt“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Wörter „und dem Bundesministerium der Verteidigung“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewährung“ durch die Wörter „Dauer des Anspruchs“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Während“ die Wörter „eines Erholungsurlaubs,“ gestrichen.

4. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anrechnung anderer Bezüge“.

Artikel 2**Neufassung der
Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch Artikel 1 geänderten Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 20. Dezember 1999

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „361“ durch die Zahl „366“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „80“ und jeweils die Zahl „141“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „352“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,60“ durch die Zahl „5,65“ und die Zahl „4,60“ durch die Zahl „4,65“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,40“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „3,80“ durch die Zahl „3,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „EXPO 2000“)

Vom 23. November 1999

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „EXPO 2000“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 3,8 Millionen Stück, darunter 0,8 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung (Stempelglanz) erfolgt in der Staatlichen Münze Berlin. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert. Die Münze wird ab 13. Januar 2000 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite präsentiert die „Weltausstellung EXPO 2000 Hannover“ durch ihr Motto „Mensch-Natur-Technik“.

Der Mensch steht im Spannungsverhältnis von Natur und Technik. Die Geste des Abwägens der Waagschalen verdeutlicht menschliche Verantwortung.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 2000, das Münzzeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen

„A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WELTAUSSTELLUNG EXPO 2000 HANNOVER“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Sonja Seibold, Haag/Amper.

Berlin, den 23. November 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1446) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. Dezember 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin